

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/018/2021

Antrag der CSU- und der SPD-Stadtratsfraktion: Erlass der Sondernutzungsgebühren für die Erlanger Weihnachtsmärkte

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.10.2021	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

Ref. II

I. Antrag

1. Für den Betrieb der drei Erlanger Weihnachtsmärkte werden in diesem Jahr Sondernutzungsgebühren mit einem Abschlag von 50 % erhoben.
2. Der Antrag der CSU- und der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.10.2021 (Nr. 239/2021) ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht

Mit dem oben genannten Antrag wird gefordert, dass die Stadt Erlangen 2021 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Weihnachtsmärkte verzichten soll.

Einen solchen Beschluss hatte der HFGA bereits am 21.10.2020 für die letztjährigen Weihnachtsmärkte gefasst. Damals war allerdings pandemiebedingt der Betrieb der Weihnachtsmärkte nur mit erheblichen Einschränkungen möglich. Insbesondere der gastronomische Bereich war stark eingeschränkt, der lukrative Glühweinverkauf war überhaupt nicht möglich, Fahrgeschäfte und sonstige Attraktionen konnten ebenfalls nicht zugelassen werden. Unter diesen Bedingungen war der wirtschaftliche Betrieb eines Weihnachtsmarktes kaum möglich, so dass die Erhebung von Gebühren unbillig gewesen wäre. Für solche extremen Härtefälle sieht das Kostengesetz ausnahmsweise die Möglichkeit des Absehens von Gebühren vor.

In diesem Jahr hingegen werden Weihnachtsmärkte weitgehend unter Normalbedingungen stattfinden können. Das mittlerweile vorliegende Rahmenhygienekonzept der Bayerischen Staatsregierung ermöglicht wieder offene Weihnachtsmärkte mit einem umfassenden Angebot und ohne Maskenpflicht und 3G-Regel im Außenbereich. Dementsprechend geht die Verwaltung davon aus, dass ein wirtschaftlicher Betrieb wieder möglich sein wird. Unter diesen Bedingungen ist ein Gebührenverzicht rechtlich nicht möglich.

Allerdings sieht die Sondernutzungen-Gebührensatzung der Stadt Erlangen die Möglichkeit vor, in besonderen, begründeten Fällen einen Abschlag von bis zu 50 % von der im Sondernutzungsgebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr vorzunehmen. Darüber ist im Wege einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung zu entscheiden. Dabei kann Berücksichtigung finden, dass die Betreiber von Weihnachtsmärkten weiterhin gewissen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen. So sieht das Rahmenkonzept für Weihnachtsmärkte unter anderem folgende Maßgaben vor:

- Pflicht zum Erstellen eines individuellen Infektionsschutzkonzepts
- vergrößerte Abstände zwischen den Ständen
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestabstände und zur Verhinderung von Menschenan-

sammlungen
- Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion

Zwar sind diese Maßgaben mit den Einschränkungen des vergangenen Jahres in keiner Weise vergleichbar. Dennoch führen sie zu einem Mehraufwand und zu einer verringerten Nutzbarkeit der überlassenen Fläche, so dass eine Reduzierung der Gebühr im angegebenen Umfang gerechtfertigt erscheint. Durch die Reduzierung entsteht ein Gebührenaufschlag in Höhe von rund 16.000 EUR.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ - 16.000	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 239/2021

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 28.10.2021

Ergebnis/Beschluss:

1. Für den Betrieb der drei Erlanger Weihnachtsmärkte werden in diesem Jahr Sondernutzungsgebühren mit einem Abschlag von 50 % erhoben.
2. Der Antrag der CSU- und der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.10.2021 (Nr. 239/2021) ist damit bearbeitet.

mit 45 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Winkler
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang